

geschichtlicher Beziehung bis dahin noch ein unbeschriebenes Blatt.¹ Als diese Idee zum ersten Male in der Äbteversammlung des Jahres 1893 auftauchte, da war Abt Hildebrand de Hemptinne von Maredsous, wie er später gern erzählte, felsenfest überzeugt, ein gekorener Primas sei undenkbar; nach der ganzen Geschichte des Ordens gebe es nur einen geborenen Primas, den Abt von Montekassino.² Erst durch eigene Erfahrung konnte er davon überzeugt werden, daß es in vieler Hinsicht besser und ersprießlicher sei, wenn der Primas ständig an der Kurie weile, „*pro negotiis totius Ordinis bonum directe respicientibus*“.

„*Firmis manentibus iuribus atque privilegiis uniuscuiusque Monasterii*“, wie Leo XIII. ausdrücklich bestimmte, dürften wohl auch die von Urban V. dem Kloster Montekassino und seinen Äbten verliehenen Privilegien nur insoweit eine Beschränkung erfahren haben, als die neuen Verhältnisse und der Begriff des Primats es unbedingt erheischen. Derselbe ist zwar kein *Primatus iurisdictionis*, wie bei den Ordensgenerälen, aber auch kein bloßer *Primatus honoris et praecedentiae*, wie jener des Abtes von Montekassino, sondern ein wirklicher *Primatus representationis*, dessen Inhaber also den Orden, genauer die Gesamtheit der Kongregationen, vertritt. Folglich gebührt präsente Primate dem Abt von Montekassino der zweite Platz, absente Primate dagegen nach wie vor der erste. Nach den allgemeinen Regeln über den Fortbestand kirchlicher Privilegien dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, daß die betreffenden Vorrechte Montekassinos weder erloschen noch auf den Abtprimas übergegangen noch ihm durch Kommunikation mitgeteilt sind, letzteres am wenigsten bezüglich der nicht zu seiner Konföderation gehörenden Zweigorden nach der Regel des hl. Benedikt.

Beiträge zur Geschichte der Scheyerer Priorenkonferenz 1627.

Von P. Wilhelm Fink O. S. B., Metten.

Es dauerte genau hundert Jahre, bis die bayerische Benediktinerkongregation 1684 in das Leben treten konnte. Am 24. Mai 1583 bereits erließ der Legat des Papstes Gregor XIII.

¹ Die alten Fürstäbte von Fulda nannten sich allerdings „*Primas von Germanien und Gallien*“, und der Erzabt von Martinsberg führt auch den Titel „*Summus Praeses et Primas*“. Von hier dürfte die Idee nach Rom verpflanzt worden sein, denn der Martinsberger Kapitular P. Augustin Haudek, Professor von St. Anselm, war 1893 als Sekretär und eigentlicher Leiter der Äbteversammlung von so anerkannter Tüchtigkeit, daß er bereits als künftiger Primas genannt wurde.

² Man darf es wohl als ein sakrales Omen bezeichnen, daß der kommende erste Abtprimas am 5. Oktober 1890 auf dem heiligen Berge von Kassino die Abtweihe empfing.

für Oberdeutschland, der Dominikaner Felician Ninguarda, Bestimmungen zur Gründung einer bayerischen Benediktinerkongregation. Er drang aber damit nicht durch.¹

Ein ähnliches Schicksal hatten die Bemühungen des italienischen Abtes Petrus Paulus de Benallis, der im Auftrag Clemens VIII. eine Kongregation gründen sollte.²

Sehr verheißungsvoll gestalteten sich die Anfänge einer Kongregationsgründung durch die Äbte von Tegernsee, Andechs und Scheyern. Am 31. Mai 1627 richteten sie ein diesbezügliches Gesuch an den bayerischen Kurfürsten Maximilian I. und am 2. Juli 1627 wurde ihnen von seiten desselben eine zusagende Antwort zuteil. Sie ordneten in die einzelnen Klöster Mönche ab, welche die Zustimmung der einzelnen Äbte und Konvente zur Gründung einer Kongregation einholen sollten. Am 27. Juli erklärten sich 20 Äbte und ebensoviele Prioren bereit, der neu zu gründenden Kongregation beizutreten. Zugleich war Scheyern ausersehen worden, damit in den Mauern dieses Klosters der Ausschluß tage, der die Statuten der künftigen Kongregation verfassen und durchberaten solle. Ganz richtig sagt das Schreiben der einberufenden Äbte, daß es keinen Wert habe, wenn die Äbte und Prioren sämtlicher Klöster, die sich für die Gründung der Kongregation bereit erklärt, sofort zusammentreten würden, um in wochenlangen Sitzungen über die Statuten zu beraten. So kam es nur zu einer Konferenz von Priestern in Scheyern im Spätherbst des Jahres 1627.³ Es waren für diese vorbereitende Konferenz von den Klöstern 7 Prioren gewählt worden; unter ihnen befand sich auch der Prior von Metten, Johannes Christoph Guetknecht, ein Schwabe aus Horb a. Neckar. Diese Wahl ist ein Beweis für die allgemeine Achtung, deren sich damals Metten erfreute. Es darf uns das nicht wundern, da zu jener Zeit zwei so ausgezeichnete Männer in Metten die Leitung in den Händen hatten wie Abt Johannes Nablas und Prior Johannes es waren. Abt Nablas war 1624 auch in seinem Profekloster St. Emmeram als Klostervorstand erwählt worden. Gleichwohl legte er die abteiliche Würde in Metten nicht nieder, sondern ernannte seinen Prior zu seinem Stellvertreter.

Im Mettener Stiftsarchiv haben sich mehrere Schreiben erhalten, die sich auf die Priorenkonferenz von 1627 beziehen.

Im ersten Schreiben, ausgestellt in Scheyern am 25. Oktober 1627, danken die Äbte von Andechs und Scheyern dem Abte von St. Emmeram und Metten für seine Zustimmung zur

¹ Münchner Hauptstaats-Archiv, Staatsverw. 3272.

² Diese Zeitschr. III, 2 (1882), 385.

³ Vgl. diese Zeitschr. XLV (1927), 290.

Kongregationsgründung. Die Siegel der beiden Äbte sind unverletzt geblieben. Zugleich teilen sie mit, daß der Prior von Metten mit denen von Tegernsee, Andechs, Scheyern, Oberaltaich, Benediktbeuern und Seeon in den vorbereitenden Ausschuß gewählt worden sei. Sie ersuchen Abt Nablas, seinen Prior bis zum 9. November nach Scheyern zu schicken. An diesem Tage sollen die Sitzungen beginnen. Zugleich eröffnen sie dem Abte von St. Emmeram, daß die Sitzungen längere Zeit in Anspruch nehmen werden; daher solle er in Metten während der Abwesenheit des Priors einen Stellvertreter einsetzen.

In einem zweiten Schreiben aus Hainspach, einer Propstei von St. Emmeram, wo sich Abt Nablas gerade aufhielt, macht er Prior Johannes Mitteilung von seiner Wahl und trägt ihm auf, nach Scheyern zu reisen, um zum angegebenen Termin dort einzutreffen. Auf der Reise nach dem Ort der Konferenz solle er bei ihm vorsprechen und seine Instruktionen entgegennehmen.

Ein drittes Schreiben belehrt uns über die Ankunft des Priors Johannes in Scheyern. Am 8. November abends war er mit anderen Priors dort angekommen und hatte „den anbefohlenen Grueß cum ceteris circumstantiis zu recht verrichtet“. Am 9. November begannen die Sitzungen, nachdem eine feierliche Heiligeistandacht gehalten worden war, „nulla emanentium (= ausbleibenden) ratione exhibita“. In der ersten Sitzung wurde über die Zeit und den einschlagenden Weg beraten. Da der Prior voraussah, daß sich die Sache auf drei oder vier Wochen erstrecken würde, schickt er die Pferde nach Metten zurück. Er bittet nun seinen Abt, er möge, falls die Verbindung mit Metten wegen der Pest unterbrochen würde, ihm für seine Abreise ein Pferd aus seinem Stall zur Verfügung zu stellen. Auch solle er ihn über Lauterbach, einer Propstei St. Emmerams bei Pfaffenhofen, verständigen lassen. In einem Schreiben an den damaligen Subprior in Metten, P. Placidus Harpfenmayr, teilt Abt Nablas dem Genannten mit, daß er wegen des hochlöblichen Zweckes mit einer längeren Absenz des P. Priors einverstanden sei und überträgt ihm während der Zwischenzeit die Stellvertretung. „Fürnehmlich (solle er) aber auf dises euer Maistes Aug halten, damit der heylig Gottesdienst und Clösterliche disciplin vleissig gehalten benebens aber den in puncto pestis emanierten Landtsfürstlichen gebotten exactissime nachgelebt und dergleichen grasation all mißlichstes Übels vorgebogen werde.“ Aus diesem Satz spricht die hohe Persönlichkeit des Abtes. Ein weiteres Schreiben stammt von Kurfürst Maximilian. Am 15. November teilt er dem Abte von Scheyern mit, daß eine päpstliche Interzession in der Kongregationssache noch zu früh sei. Auch erfahren wir

aus dem Schreiben, daß in dieser Angelegenheit ebenso der Kaiser um seine Vermittlung angegangen wurde. Prior Johannes glaubte am 21. November abreisen zu können. Aber die Sache zog sich hinaus, und so bittet er seinen Abt, die Absendung eines Pferdes von Lauterbach hinausschieben zu wollen. Er berichtet dann über die Sitzungen. „*Wier sitzen täglich, khein feir- oder sontag ausgenommen 5 stund in der consultation; circa temperantiam fasten wür wochentlich 4^{er} und halten uns dermaßen, daß wir untertags nec grii verkhosten. ich würd mit vilen seltsamen neien constitutionibus zu meiner ankunfft aufziehen, Gott geb daß wür's halten mögen.*“ Besonders glaubt er Abt Nabras auf einen Punkt aufmerksam machen zu müssen, nämlich über die Aufbewahrung der Gelder. „*Wan ein praelat ein summa gelts erkhueget, solle er solche in depositum zu dem Convents sigil einschließen, also daß der convent auch darzu einen schließ neben dem Prälaten habe. was darauß entsetzt wan das convent weiß, was in parato, haben sie als alter Haushaber (= halter) wo zu ermeßen.*“ Prior Johannes legte seinem Briefe das Schreiben des Kurfürsten bei. Nach vier Wochen erst, am 20. Dezember, kehrte er nach Metten zurück.

Kaum war Prior Johannes in Metten angelangt, mußte er sich zu einer zweiten Reise rüsten. In Tegernsee sollte die entscheidende Sitzung stattfinden, auf der die in Scheyern verfaßten Statuten einer Versammlung von Äbten und Priestern zur endgültigen Beschlußnahme vorgelegt werden sollten. Abt Nabras bevollmächtigte unter dem 16. Februar 1628 Prior Johannes zu dieser Versammlung, nachdem er bei der Kürze der Zeit den Statutenentwurf „überloffen“ und seine Zustimmung erteilt. Letzterer trat am 19. Februar mit dem Abte von Oberaltach, Veit Höser, die Reise an. Unterwegs schlossen sich ihnen auch der Prior von Frauenzell und der Abt von Mallersdorf an. In seinem Einladungsschreiben an den Abt des ersten Klosters nennt Abt Stefan Reitberger von Scheyern die Vorlage für die neuen Statuten; es sind die Bestimmungen der cassinensischen Kongregation, die das Vorbild für die Statuten der neuen Kongregation abgaben.¹ Schon Ninguarda und auch Clemens VIII. hatten auf die Statuten der italienischen Kongregation hingewiesen. Am 21. Februar kamen die Reisenden nach Weihenstephan. Hier überraschte sie der Befehl des Bischofs von Freising, der die Versammlung in Tegernsee unter Androhung der schwersten kirchlichen Strafen verbot. Eine Abschrift dieses Befehls liegt hier im Archiv. Was war geschehen? Die bayerischen Bischöfe wurden auf die Gründung der Kongregation aufmerksam und da sie für ihre Rechte

¹ Münchener Hauptstaats-Archiv, Frauenzell Klosterlit. 113.

fürchteten, suchten sie diese zu hintertreiben. Sie wußten es bei Papst Urban VIII. durchzusetzen, daß er die Gründung einer Kongregation für inopportun erklärte. Damit war eine Weiterentwicklung zunächst unmöglich.

Haben die Benediktiner der Provinz Salzburg im 15. Jahrhundert Provinzialkapitel abgehalten?

Diese Frage habe ich schon vor drei Jahren in dieser Zeitschrift aufgeworfen¹ und nachgewiesen, daß bis jetzt kein einziges Provinzialkapitel für Salzburg bezeugt ist, daß vielmehr in den dreißiger Jahren Andreas von Regensburg das Fehlen der Kapitel in dieser Provinz ausdrücklich hervorhebt und noch 1490 die Synode von Mühldorf feststellen muß, die Benediktineräbte haben schon lange kein Kapitel gehalten. Mehrere einschlägigen Angaben bietet die kürzlich erschienene (Freiburger theologische) Dissertation von Franz Xaver Thoma, Petrus von Rosenheim und die Melker Benediktinerreformbewegung.² Die *carta reformationis Tegernseensis* vom 6. Dez. 1426 bezeichnet als eine Ursache des Verfalls „das Fehlen der Generalkapitel“, welche „schon lange nicht mehr“ gehalten worden seien (Thoma S. 128).³ Im März 1456 spricht Abt Kaspar von Tegernsee die Hoffnung aus, „daß die Generalkapitel des Ordens gemäß den apostolischen Konstitutionen nunmehr auch wirklich gehalten werden, und zwar alle drei oder wenigstens alle fünf Jahre. Es solle auch gleich über ein noch in diesem Jahr zu haltendes Kapitel Beschluß gefaßt werden“ (S. 178 f.).⁴ 1464 wird für Salzburg die (bisher offenbar unterbliebene) Abhaltung von dreijährigen Provinzialkapiteln als notwendig zur Reform erklärt (a. a. O. S. 188), eine Forderung, die 1470 zu Salzburg wiederholt wird (a. a. O. S. 193). Nebenbei bemerkt, ist dieser Salzburger Tag (28. Aug. 1470) kein „Generalkapitel für die ca. 60 Äbte der Salzburger Kirchenprovinz“, wie Thoma meint, sondern lediglich eine Zusammenkunft von Äbten des Melker Kreises, weshalb die Teilnahme von 4 Äbten der Augsburger und einem Abt der Konstanzer Diözese nicht auffallen kann. Mit diesen neuen Daten ist die Kette so ziemlich geschlossen, indem nunmehr fast aus allen Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts Zeugnisse dafür vor-

¹ 42. Bd. (N. F. 11, 1924), S. 386 f. Vgl. ebenda S. 184—195 meine Liste der Mainzer Ordenskapitel.

² In dieser Zeitschrift 44. Bd. (1927), S. 94—222.

³ Auf Grund der Benediktina waren in der Provinz Salzburg immerhin 2 Kapitel, nämlich in den Jahren 1338 und 1340, zustande gekommen; vgl. diese Zeitschrift 41 (1921/22), 8.

⁴ Wenn hier weiter gesagt wird: „Auch sei es nicht undenkbar, sich der Mainzer Provinz anzugleichen“, so ist hierbei nicht an die Bursfelder Kapitel (so Thoma), sondern an die offiziellen Ordenskapitel der Provinz Mainz-Bamberg gedacht.